

Satzung des CVJM Neuffen e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen:
CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN NEUFFEN
(abgekürzt: CVJM-Neuffen)
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen
und trägt den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist: 72639 Neuffen
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im
Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem
CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM
(YMCA) angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in
Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem HERRN JESUS CHRISTUS als
Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die
alleinige Richtschnur des Lebens
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen
Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen
Zielerklärung (Pariser Basis):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck,
solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche
JESUS CHRISTUS nach der Heiligen Schrift als ihren Gott
und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine
Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen,
das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
Und auf dem vom Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes am
22. Oktober 1976 in Kassel beschlossenen Zusatz zur Pariser Basis:
„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden.

Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar.

Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die PARISER BASIS für alle jungen Menschen.“

2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit und der politischen Auffassung.
3. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu JESUS CHRISTUS zu sein, vor allem zu erreichen, durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, in Gebetskreisen, Ausspracheabenden und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu JESUS CHRISTUS als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung einem der Vorsitzenden gegenüber, durch den Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen angehalten. Der Mitgliedsbeitrag (Form und Höhe) wird als Richtwert von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es ist aber, im Blick auf die Mitgliedergewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden möglich, Mitglied zu werden, ohne einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 4 Gliederung

1. Der CVJM gliedert sich vorwiegend in

- Jungschar(Jungen, Mädchen)
- Jungenarbeit
- Mädchenarbeit
- Jugendclub
- Kreis junger Erwachsener
- Familienkreis
- Jungmännerkreis
- Posaunenchor
- Eichenkreuzsport
- Hobbygruppen

Diese Gliederung kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 5 Vorsitz

1. Der Vorsitz besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht der/dem 1.Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle der Stellvertretung. Die Vorsitzenden sollen sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Vorstand beraten. Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.
2. Die/der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
3. Die/der 1.Vorsitzende als auch die Stellvertretung vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus 6-12 Mitglieder.
b) Kraft Amtes gehören die Vorsitzenden und die KassiererIn/der Kassier zum Vorstand.
c) Der Vorstand kann bis zu 2 Mitglieder zuwählen.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitgliedschaft. Vorstandsmitglied kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahre alt sein. Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und auf Antrag per Akklamation. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand ist vor allem zuständig für:
 - a) Die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4,1).
 - b) Die Jahresplanung.
 - c) Die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und der Pfarrerin/des Pfarrers.
 - d) Die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeitenden der einzelnen Gruppen.
 - e) Die Verwaltung des Vermögens für Bauvorhaben.
 - f) Die Anstellung von Mitarbeitenden.
 - g) Die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung.
 - h) Die Wahl der Schriftführung aus seinen Reihen.
 - i) Die Wahl der Kassiererin/des Kassiers auf 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die/der 1.Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder des Vereins, unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfenden.
 - b) Die Entlastung der Vorsitzenden und des Vorstandes.
 - c) Die Wahl des Vorstandes, der Vorsitzenden und der Rechnungsprüfenden.

- d) Die Beratung der Anträge, die mindestens 32 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 28 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat die/der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten statt finden muss, einzuladen.
 5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
 6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse muss Protokoll geführt werden. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - Ort und Tag der Versammlung;
 - Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung;
 - die Zahl der erschienen Mitglieder;
 - die Feststellung, dass bzw. ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dadurch beschlussfähig ist
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen;
 - dazu jeweils die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau;
 - im Fall von Wahlen die gewählten Vorstandsmitglieder entweder im Protokoll oder in der Anmeldung (s.o.) mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Adresse;
 - die Unterschrift von Protokollführung und Vorsitz.

§ 8 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird von der/dem vom Vorstand gewählten Kassierin/Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfenden geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:

- a) Die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliedsbeiträge (auf Antrag kann der Vorstand eine Beitragsbefreiung aussprechen).
- b) Opfer, Spenden, Zuschüsse.
- c) Beiträge des Freundeskreises und der Gönnerschaft des Vereins.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 in ihrer jeweils gesetzlichen gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Der § 2, 1a) und 1b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Vorstandsmitgliederinnen und 3/4 der anwesenden Mitgliederinnen in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
3. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchliche Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindesten aber der Zustimmung der Hälfte der Mitgliederschaft des Vereins.

- b) Mit Zustimmung von 3/4 der Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen durch Vorstandsbeschluss an die evang. Kirchengemeinde Neuffen oder den CVJM-Landesverband Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens durch Auflösung oder Aufhebung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
